

**AZ: L 3 AS 126/13**

AZ: S 9 AS 1269/11 SG Schleswig

## **SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT**

verkündet am 13. Mai 2016



Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

**Kreis Nordfriesland, Der Landrat, Marktstraße 6, 25813 Husum**

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 13. Mai 2016 in Schleswig durch

den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht \_\_\_\_\_,  
die Richterin am Landessozialgericht \_\_\_\_\_,  
die Richterin am Landessozialgericht \_\_\_\_\_ sowie  
den ehrenamtlichen Richter \_\_\_\_\_ und  
die ehrenamtliche Richterin \_\_\_\_\_

für Recht erkannt:

**Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 22. März 2013 aufgehoben.**

**Der Bescheid vom 12. Juli 2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2011 wird geändert.**

**Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für die Zeit ab dem 1. Januar 2011 bis zum 30. November 2011 Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung von Unterkunftskosten in Höhe von 338,80 EUR brutto kalt monatlich zu gewähren.**

**Die weitergehende Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.**

**Der Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

### **T a t b e s t a n d**

Die Beteiligten streiten über die Höhe bewilligter Unterkunftskosten nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 1. Januar bis 30. November 2011.

Der 1952 geborene Kläger steht seit 2005 im Leistungsbezug des Beklagten. Seinerzeit wohnte er in O\_\_\_\_\_, H\_\_\_\_\_ Koog \_\_\_. Die Kaltmiete betrug 300,00 EUR, die der Beklagte von Januar bis 31. Juli 2005 in tatsächlicher Höhe zuzüglich Heizkosten in Höhe von 39,84 EUR übernahm. Unter dem 12. April 2005 erging eine Kostensenkungsaufforderung, mit der auf die Angemessenheit von Unterkunftskosten in Höhe von 245,00 EUR für einen 1-Personen-Haushalt hingewiesen wurde. Danach wurde fortlaufend ein Mietanteil von 245,00 EUR berücksichtigt. Mit Bescheid vom 3. April 2008 erhöhte der Beklagte den angemessenen Höchstsatz für einen 1-Personen-Haushalt auf 270,00 EUR rückwirkend ab dem 1. März 2008. Von Januar bis März 2010 wohnte der Kläger in D\_\_\_\_\_. Im März 2010 bezog er eine Wohnung in L\_\_\_\_\_, S\_\_\_\_\_\_ weg \_\_\_, wobei die Miete 330,00 EUR brutto kalt betrug (Grundmiete 270,00 EUR zuzüglich 60,00 EUR Nebenkosten zuzüglich 80,00 EUR Heizung und Warmwasser). Mit Bescheid vom 23. Juni 2010 berücksichtigte der Beklagte Unterkunftskosten für Januar bis März 2010 in Höhe von 254,00

EUR zuzüglich 45,24 EUR Heizung und von April bis September 2010 in Höhe von 270,00 EUR zuzüglich 73,21 EUR Heizung.

Mit seinem am 12. Mai 2010 bei dem Sozialgericht Schleswig erhobenen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes (S 9 AS 89/10 ER) begehrte der Kläger/Antragsteller u. a. die Berücksichtigung seiner tatsächlichen Kosten der Unterkunft ab Januar 2010. Das Sozialgericht verpflichtete den Beklagten/Antragsgegner zur vorläufigen Zahlung von 330,00 EUR Bruttokaltmiete für die Zeit vom 12. Mai bis 30. September 2010. Gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 7. Juli 2010 legte der Antragsteller zunächst Beschwerde ein, die er später aber wieder zurücknahm (L 3 AS 140/10 B ER).

Mit Bescheid vom 16. September 2010 bewilligte der Beklagte dem Kläger Arbeitslosengeld (Alg) II-Leistungen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 30. November 2010 unter Berücksichtigung der Mietobergrenze von 282,00 EUR. Hiergegen hat der Kläger Widerspruch eingelegt und am 8. Oktober 2010 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt (S 9 AS 179/10 ER). Im Rahmen des Erörterungstermins am 19. Januar 2011 erklärten die Vertreter des Beklagten, dass die Daten seit Anfang 2010 ausgewertet seien. Die Wohngelddaten seien auf dem Stand Dezember 2009 und die SGB II- und SGB XII-Fälle seien auf dem Stand Juni 2010. Im Januar 2011 sei das Konzept endgültig erstellt und von der Fachbereichsleitung mitgezeichnet worden. Bis einschließlich Dezember 2010 gab der Beklagte eine Anerkennnis für die Übernahme tatsächlicher Unterkunftskosten in Höhe von 330,00 EUR brutto kalt ab. Der Antrag auf Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten von 340,00 EUR ab Januar 2011 wurde abgelehnt, die hiergegen erhobene Beschwerde als unzulässig verworfen (L 3 AS 65/11 B ER / B ER PKH).

Am 1. Dezember 2010 zog der Kläger nach G\_\_\_\_\_, Sa\_\_straße \_\_ um. Hierbei handelte es sich um eine 2-Zimmerwohnung mit 50,5 qm Wohnfläche. Die Miete betrug 340,00 EUR brutto kalt (270,00 EUR zuzüglich 70,00 EUR Nebenkosten), Heizkosten 80,00 EUR einschließlich Warmwasser. Mit Bescheid vom 22. November 2010 bewilligte der Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 1. Dezember 2010 bis 31. Mai 2011 Alg II-Leistungen – unter Berücksichtigung der Mietobergrenze von 282,00 EUR. Zur Höhe der berücksichtigten Unterkunftskosten führte der Beklagte aus, dass der Umzug ohne Zustimmung des Beklagten erfolgt sei, weshalb nur die

vorherigen Unterkunftskosten übernommen würden, § 22 Abs. 2 SGB II; als Heizkosten wurden 80,00 EUR abzüglich Warmwasser 6,79 EUR berücksichtigt = 73,21 EUR. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. Er verwies auf die nach seiner Sicht gegebene Erforderlichkeit des Umzuges hin, weil die bisherige Bruttomiete über der anerkannten Mietobergrenze gelegen habe. Ohne Änderung in der Höhe der Leistungen erging am 8. Dezember 2010 ein weiterer Bescheid für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 2011 mit erhöhten Regelleistungen (insgesamt mtl. 703,21 EUR), die nunmehr gesetzlich höheren Leistungen seien bereits berücksichtigt worden. Auf einen hiergegen erhobenen Widerspruch änderte der Beklagte wegen nicht mehr erzielten Einkommens die Leistungshöhe auf nunmehr 719,21 EUR, Bescheid vom 12. Januar 2011.

Am 19. Mai 2011 beantragte der Kläger die Leistungsfortzahlung ab dem 1. Juni 2011. Darin kündigte er die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung ab dem 1. Juli 2011 an (ca. 120,00 EUR/monatlich). Mit Bescheid vom 25. Mai 2011 bewilligte der Beklagte Alg II ab 1. Juni bis 30. November 2011 (Juni 719,21 EUR, Juli bis November 703,21 EUR wegen angerechneten Einkommens). Hierbei wurden - wie zuvor - Unterkunftskosten von 282,00 EUR zuzüglich 73,21 EUR für Heizung bewilligt. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch (Schreiben vom 24. Juni 2011) ein, weil von einer falschen Grundmiete ausgegangen worden sei, dies sei bereits seit Dezember 2010 der Fall gewesen.

Unter dem 12. Juli 2011 erging ein Änderungs- und Aufhebungsbescheid betreffend die Leistungen Januar bis November 2011 (Januar bis Juni 2011 726,00 EUR, Juli bis November 710,00 EUR) unter Aufhebung der diesbezüglichen vorangegangenen Bescheide ab 1. Januar 2011. Der Beklagte berücksichtigte hierbei - wie zuvor - monatliche Unterkunftskosten von 282,00 EUR zuzüglich der tatsächlichen Heizkosten von 80,00 EUR – ohne Abzug der Warmwasserkosten von den Heizkosten. Gegen diesen Bescheid wandte sich der Kläger erneut wegen nicht richtiger Berücksichtigung seiner Unterkunftskosten. Mit weiterem Änderungs- und Aufhebungsbescheid vom 21. Juli 2011 wurden zuvor vorgenommene Einbehaltungen gegenüber dem Kläger (80,00 EUR wegen Überzahlungen, Zahlbetrag) herausgenommen.

Wegen der zahlreichen weiteren Widersprüche gegen hier nicht streitige Bescheide wird auf die Verwaltungsakten verwiesen.

Mit zwei Widerspruchsbescheiden vom 29. November 2011 wies der Beklagte die zahlreichen Widersprüche des Klägers betreffend die Kosten der Unterkunft/Anrechnung von Einkommen/Umzugskosten/einmalige Beihilfe u. a. gegen den Bescheid vom 12. Juli 2011 zurück. Auf die Ausführungen beider Widerspruchsbescheide wird verwiesen.

Gegen beide Widerspruchsbescheide hat der Kläger am 30. Dezember 2011 Klage vor dem Sozialgericht Schleswig erhoben, die zunächst unter dem Aktenzeichen S 9 AS 1269/11 geführt wurde. Wegen der Begründung wird auf die Klagschrift verwiesen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 22. März 2013 hat das Sozialgericht neben dem Verfahren S 9 AS 1269/11 auch die weiteren anhängigen Verfahren des Klägers S 9 AS 729/09 und S 9 AS 989/09 verhandelt und nach Abtrennungen diverser Widersprüche unter dem Aktenzeichen S 9 AS 1269/11 nur noch den Widerspruch vom 21. Juli 2011 gegen den Bescheid vom 12. Juli 2011 (angemessene Unterkunftskosten im Jahre 2011) verhandelt .

Der Kläger hat sich sinngemäß gegen die Höhe der vom Beklagten angenommenen Mietobergrenze gewandt und beantragt,

den Beklagten unter Änderung des Bescheides vom 12. Juli 2011 in der Fassung des Widerspruchbescheides vom 29. November 2011 zu verurteilen, dem Kläger höheres Arbeitslosengeld II unter Berücksichtigung einer Netto-kalrmiete in Höhe von 270,00 EUR zuzüglich 60,00 EUR kalter Betriebskosten zu gewähren.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat dem Gericht und dem Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 22. März 2013 eine Neufassung des Konzepts über die angemessenen Un-

terkunftskosten des Kreises Nordfriesland einschließlich eines Datenträgers in Gestalt einer DVD mit den Erhebungsdaten für das schlüssige Konzept überreicht.

Mit Urteil vom gleichen Tag hat das Sozialgericht die Klage bei Zulassung der Berufung abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Beteiligten hätten in der mündlichen Verhandlung den Streitgegenstand zulässig auf die allein streitigen kalten Unterkunftskosten beschränkt. Die übrigen Berechnungselemente des Anspruches auf Arbeitslosengeld II seien nicht Gegenstand des Verfahrens. Der Kläger habe keinen höheren Leistungsanspruch aus dem Gesichtspunkt der Unterkunftskosten, da der Beklagte berechtigt gewesen sei, lediglich die angemessenen Unterkunftskosten zu berücksichtigen. Da vorliegend die Heizkosten zwischen den Beteiligten nicht im Streit stünden, könne das Gericht sich auf das streitige Element in der Leistungsberechnung, die kalten Unterkunftskosten, beschränken. Unter Zugrundelegung der von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entwickelten Maßstäbe habe der Beklagte für den streitgegenständlichen Zeitraum ein ortsübliches angemessenes Mietpreisniveau für Wohnungen einfachen Standards anhand eines schlüssigen Konzeptes ermittelt.

Der Grundansatz, die Datenerhebung auf der Grundlage von Angaben von SGB II-, SGB XII- und Wohngeldempfängern im Hinblick auf ihre Bestandsmieten vorzunehmen, begegne keinen Bedenken. Auch der Ansatz, den angemessenen Mietpreis mit Hilfe eines Medians zu bilden, sei grundsätzlich nicht zu beanstanden. Das Konzept gehe von einem in sich schlüssigen Ansatz aus. Es werte sämtliche Datensätze von SGB II-, SGB XII- und Wohngeldbeziehern aus. Der Beklagte habe ein schlüssiges mathematisches Konzept angewandt. Er habe die Wohnungen mit den tatsächlichen Unterkunftskosten berücksichtigt. Die tatsächlichen Unterkunftskosten seien durch die Größe der Wohnungen geteilt worden, um den Quadratmeterpreis zu ermitteln. Nach Feststellung der tatsächlichen Unterkunftskosten sei der angemessene Quadratmeterpreis anhand des Medians festgelegt worden. Bei der Medianbildung handele es sich um ein anerkanntes mathematisches Verfahren zur Ermittlung von Grenzen. Es ist geeignet, Ausreißerwerte zu begrenzen. Die Festlegung des maßgeblichen Vergleichsraumes berücksichtige die tatsächlichen Verhältnisse und sei nicht zu beanstanden. Als maßgeblichen Vergleichsraum habe der Beklagte vorliegend zunächst das Festlandgebiet des Kreisgebietes Nordfriesland sowie die Inseln Nordstrand, Pellworm und Sylt bestimmt. Diese drei Inseln würden mit dem Festlandge-

biet vor allem wegen ihrer Verkehrsstruktur einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden. Diese Feststellung sei schlüssig und nachvollziehbar. Beim Kreis Nordfriesland handele es sich um ein vornehmlich ländliches Gebiet mit überwiegend dünner Wohnbesiedelung, das von eher ländlichen Gemeinden geprägt werde und nur wenige größere Gemeinden besitze. Auch gegen die räumliche Ausdehnung des Vergleichsraums beständen keine Bedenken. Dem Umstand, dass ein Hilfeempfänger vom äußersten Süden auf eine Wohnung im äußersten Norden des Kreises verwiesen werde, könne bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Umzuges bzw. der Verfügbarkeit von alternativem Wohnraum entgegengesteuert werden.

In einem zweiten Schritt berücksichtige der Beklagte die Unterschiede in der Kostenstruktur, die sich regional ausdifferenziert darstellten. Ein Grundsatz, von dem der Kostenträger einen Einheitsmietzins für den gesamten Vergleichsraum zu bilden habe, existiere nicht. Insofern könnten die Städte Husum, Niebüll, (...) und die Insel Sylt ausgeklammert und für diese ein höherer Mietzins berücksichtigt werden. Es entspreche bereits der Alltagsbetrachtung des Gerichts, dass der Wohnraum in den ländlichen Regionen günstiger sei, als in den Mittel- und Unterzentren. Es sei zulässig und notwendig, innerhalb eines definierten Vergleichsraums wegen des Mietgefälles zu differenzieren. Die Bildung dieser gesonderten Vergleichsräume für die Städte Husum, Niebüll, (...) und die Insel Sylt sei bereits deshalb gerechtfertigt, da sich diese im Hinblick auf ihre Infrastruktur, ihr soziales und kulturelles Angebot und die Verkehrsanbindung vom übrigen Festland deutlich unterschieden. Die aus den Daten gezogenen Schlüsse seien nachprüfbar und könnten nachvollzogen werden. Bereits mit einer einfachen Auswertung komme das Gericht zum Schluss, dass der Beklagte die Daten nicht zu streng im Sinne einer Kostenreduktion ausgewertet habe. Die Kammer hätte sich auch eine Auswertung vorstellen können, die von einem um 10 % an Ausreißern bereinigtem Datensatz den Mittelwert gewählt hätte. In dem Fall wäre die Angemessenheitsgrenze geringer. Zutreffend habe der Beklagte den ortsüblichen angemessenen Mietpreis auf der Grundlage sämtlicher Datensätze von SGB II-, SGB XII- und Wohngeldbeziehern ermittelt. Eine solche Vorgehensweise erfülle die Anforderungen an ein schlüssiges Konzept. Gerade die Heterogenität der Bezieher von Alg II und Wohngeld führte zu einer hinreichenden Abbildung der Situation auf dem Wohnungsmarkt. Eine bessere Erkenntnisquelle als die Auswertung der bestehenden Datenbanken gebe es nicht. Der Beklagte habe zutreffend auf den

Spannenoberwert abgestellt. Die aus Sicht des Gerichts zulässige Spanne für die Festlegung der angemessenen Miete liege zwischen dem geringeren Mittelwert und dem Median. Hinsichtlich der konkreten Angemessenheit habe der Beklagte nachgewiesen, dass es verfügbaren Wohnraum gegeben habe. Zudem habe das BSG in der München-Entscheidung entschieden, dass es bei Vorliegen eines schlüssigen Konzeptes keines konkreten Nachweises bedürfte. Schließlich bestätige die Auswertung der Angebotsmieten durch den Beklagten die gefundenen Werte.

Gegen das dem Kläger am 26. Juni 2013 zugestellte Urteil richtet sich dessen Berufung vom 23. Juli 2013. Zur Begründung führt der Kläger im Wesentlichen aus: So weit der Beklagte die Ermittlung der ortsüblich angemessenen Mietpreise auf Grundlage sämtlicher Datensätze von SGB II-, SGB XII- und Wohngeldbeziehern vorgenommen habe, sei dies bedenklich. Örtliche Mietspiegel und andere Mietdatenbanken existierten im Bereich des Landkreises Nordfriesland nicht. Seiner Verpflichtung, zum Zwecke der Ermittlung der abstrakt angemessenen Wohnkosten, entsprechende Mietspiegel oder Tabellen mit grundsicherungsrelevanten Daten zu erstellen und nutzbar zu machen, sei der Beklagte nicht nachgekommen. Erforderlich seien Angaben zu Wohnort, Wohnfläche, Netto- und Brutto-Kaltmieten, Anmietungszeitpunkt, Umfang der ausgewerteten Datenquellen im Vergleich zu der Zahl der Absenkungsverlangen, Modalitäten des Erhebungsverfahrens. Die Datenerhebung müsse vollständig und fortlaufend erfolgen und nicht nur sporadisch oder einmalig. Insoweit hätten preisgünstigere Wohnungsangebote in Zeitungsannoncen oder als Ergebnis einer Internetrecherche für die abstrakte Angemessenheitsprüfung keine große Bedeutung. Da das Konzept des Beklagten zur Ermittlung der erforderlichen Datengrundlage zurzeit darin bestehe, Mietdaten von Personen, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Wohngeld bezogen, ausgewertet würden, entspreche dies nicht den Anforderungen an eine hinreichend valide Datenbank. Auch im Hinblick auf die hier in Betracht kommenden einfachen Wohnverhältnisse sei ein ausschließlicher Rückgriff auf Leistungsbezieher nach dem SGB II, SGB XII und dem Wohngeldgesetz (WoGG) nicht hinreichend. Da der vom Absenkungsverlangen Betroffene immer auf den aktuellen Wohnungsmarkt zu verweisen sei, seien bloße Bezüge auf festgestellte Bestandsmieten nicht ausreichend. Auch auf der Ebene der Bestimmung des abstrakten Angemessenheitswertes müsse daher eine Korrektur erfolgen wie durch aktuelle Marktzahlen. Auch müsse der Beklagte angeben, wie viele Kostensenkungs-

verfahren eingeleitet worden seien, damit die ausreichende Zahl der Angebotsmieten ermittelt werden könne. Insgesamt sei das Konzept daher nicht schlüssig.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 22. März 2013 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger unter Abänderung des Bescheides vom 12. Juli 2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2011 ab dem 1. Januar 2011 bis zum 30. November 2011 Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten (bruttokalt) zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise

„Beweis zu erheben über seine Behauptung,

dass in dem nach Auffassung des Gerichts relevanten Vergleichsraum (m.E. ist dieses das Festlandsgebiet Nordfriesland einschließlich der Inseln Sylt und Nordstrand sowie der Halligen unter Ausschluss der Inseln Föhr und Amrum) in der streitgegenständlichen Zeit (01.01.2011 – 30.11.2011) Wohnraum einfachen, im unteren Marktsegment liegenden Standards, der hinsichtlich von Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt, ohne nur unterster Standard zu sein, in der Größenordnung einer Wohnfläche um die 50 qm für 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften zu einem Mietzins von brutto kalt 282,00 EUR monatlich hinreichend zur Verfügung stand,

durch Sachverständigengutachten.“

Er führt im Wesentlichen aus: Ursprünglich habe der Beklagte die Ermittlung der Mietobergrenze auf einer Auswertung der Bestandsmieten von Beziehern von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und dem WoGG gestützt. Eine Auswertung der Angebotsmieten sei erst in einer zweiten Stufe erfolgt. Im erstinstanzlichen Verfahren sei jedoch zusätzlich eine Auswertung von über 1.000 Angebotsmieten des streitigen Zeitraums vorgelegt und die Berechnung, die genaue Vorgehensweise und die angewendete statistische Auswertungsmethode erläutert worden (erhoben zwischen Mai und November 2011). Er stütze das erstinstanzliche Urteil. Das Sozialgericht habe dargelegt, warum die festgelegte Mietobergrenze wenigstens der oberen Preisgrenze des Marktsegmentes der einfachen Wohnungen entspreche. Im Übrigen bezögen sich die Berufungsausführungen nicht auf das konkret angegriffene Urteil; auch die 10 %-Grenze für die Datenbasis sei bei der hier verwendeten Auswertung eingehalten. Der Beklagte legt die Unterlagen zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten sowie eine CD („KdU Konzept 2013“) vor. Er empfehle, das Sachverständigengutachten von der Firma e\_\_\_\_\_ einzuholen, da diese über eine Preisdatenbank von Immobilienangeboten seit 2004 verfüge.

Hierauf erwidert der Kläger, dass betreffend den hier streitigen Zeitraum vom 1. Januar bis 30. November 2011 im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ein Konzept vorgelegen habe, was auf der Auswertung von Bestandsmieten basiere. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung sei ein Konzept (Stand Februar 2013) vorgelegt worden, nach dem zusätzlich eine Auswertung der Angebotsmieten von Mai bis November 2011 vorgenommen worden sei. Insofern sei nicht nachvollziehbar, wieso eine Auswertung von Angebotsmieten aus 2013 Einfluss auf die Höhe der Kosten der Unterkunft aus dem Jahre 2011 haben solle. Auch in formaler Hinsicht bestünden Zweifel daran, dass das Konzept den Anforderungen an die Validität der Datenerhebung genüge, denn Art und Weise der Datenerhebung sei intransparent und wenig nachvollziehbar, weil verschiedene Fassungen gleichzeitig existierten. Im Übrigen verweise er auf die inzwischen geänderte Rechtsprechung der 9. Kammer und beziehe sich hierzu auf die Ausführungen des Beschlusses vom 10. März 2014 - S 9 AS 9/14 ER).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Gerichtsakten verwiesen.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Berufung ist nach ausdrücklicher Zulassung im erstinstanzlichen Urteil, an die der Senat gemäß § 144 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebunden ist, statthaft und auch sonst zulässig. Zum größten Teil ist die Berufung auch begründet.

Der Kläger hat Anspruch für den streitigen Zeitraum vom 1. Januar bis 30. November 2011 auf monatliche Unterkunftskosten bruttokalt in Höhe von 338,80 EUR. Auf die Berufung des Klägers ist das angefochtene Urteil daher aufzuheben und der angefochtene Bescheid vom 12. Juli 2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2011 abzuändern und der Beklagte zu verurteilen. Die weitergehende Berufung des Klägers auf Gewährung der tatsächlichen kalten Unterkunftskosten ist zurückzuweisen. Ebenso ist der hilfsweise gestellte Beweisantrag des Beklagten zurückzuweisen.

Streitgegenständlich ist der Zeitraum vom 1. Januar bis 30. November 2011 betreffend die kalten Unterkunftskosten (270,00 EUR Nettokaltmiete zzgl. 70,00 EUR Nebenkosten = 340,00 EUR). Die Beschränkung des Streitgegenstandes auf die Unterkunftskosten ist nicht zu beanstanden (siehe BSG zur alten wie zur neuen Rechtslage [ab 01.01.2011] Urteil vom 13. April 2011 – B 14 AS 106/10 R -, Urteil vom 22. September 2009 - B 4 AS 70/09 R -, Urteil vom 4. Juni 2014 - B 14 AS 42/13 R -). Vorliegend hat der Beklagte die Heizkosten in tatsächlicher Höhe übernommen, sodass es vorliegend allein um die Frage der angemessenen Bruttokaltmiete geht.

In formaler Hinsicht ist davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund des Kosten senkungsschreibens vom 12. April 2005 ausreichend über die Begrenzung der Miet höhe auf das angemessene Maß informiert war (vgl. zur Notwendigkeit BSG vom 23. November 2011 - B 4 AS 219/10 R -). Zum damaligen Zeitpunkt gab der Beklagte eine Mietobergrenze von 245,00 EUR für einen Einpersonenhaushalt an. Dass er die späteren Erhöhungen dieser Mietobergrenze nicht erneut zum Gegenstand von Kosten senkungsaufforderungen mache, ist nicht zu beanstanden, zumal der Kläger im ununterbrochenen Leistungsbezug steht, die Referenzmiete vom Beklagten nicht

herabgesetzt wurde (vgl. hierzu Krauß in Hauck/Noftz SGB II, K § 22 SGB II Rn. 153) und keine Veränderungen eintraten, die den Wohnbedarf betrafen – wie z. B. Veränderungen der Zusammensetzung einer Bedarfsgemeinschaft (BG) (vgl. hierzu LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. April 2009 - L 3 AS 80/07 -). Nach Aktenlage wurde der Kläger auch stets über die jeweils maßgebliche Mietobergrenze durch den Beklagten informiert.

Der Kläger gehört dem Grunde nach zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem SGB II, weil er das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, er erwerbsfähig und hilfebedürftig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Kläger lebte im streitgegenständlichen Zeitraum in 2011 in der Wohnung in G\_\_\_\_\_ allein.

Der Beklagte kann sich betreffend die Festlegung der Mietobergrenze für den streitigen Zeitraum für einen Einpersonenhaushalt in Höhe von 282,00 EUR kalte Unterkunftskosten jedoch nicht auf ein schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des BSG berufen.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Bei dem Begriff „angemessen“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nach der bisherigen Rechtsprechung aller für die Grundsicherung zuständigen Senate des BSG in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle unterliegt und der in mehreren Prüfschritten vorzunehmen ist (vgl. z. B. Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 30/08 R -; Krauß in Hauck/Noftz, SGB II K§ 22 <Stand 10/12> Rn. 71 m. w. N.).

Hiernach wird zur Konkretisierung der Angemessenheitsgrenze der Unterkunfts-kosten in einem ersten Schritt die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der Wohnungsstandard bestimmt sowie in einem zweiten Schritt festgelegt, auf welchen räumlichen Vergleichsmaßstab für die weiteren Prüfungsschritte abzustellen ist. So dann ist in einem dritten Schritt nach Maßgabe der Produkttheorie zu ermitteln, wie viel auf diesem Wohnungsmarkt für eine einfache Wohnung aufzuwenden ist. Ziel der Ermittlungen des Grundsicherungsträgers ist es danach, einen Quadratmeter-preis für Wohnungen einfachen Standards zu ermitteln, um diesen nach Maßgabe

der Produkttheorie mit der dem Hilfeempfänger zugestandenen Quadratmeterzahl zu multiplizieren und so die angemessene Miete feststellen zu können. In seiner Entscheidung vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – hat das BSG ausgeführt, dass die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze auf der Grundlage eines überprüfbaren „schlüssigen Konzepts“ zu erfolgen hat und dies im Einzelnen dargestellt. Ein Konzept ist danach ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall. Dabei darf die Datenerhebung ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (Verbot der Ghetto-Bildung), es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung (differenziert nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete, Differenzierung nach Wohnungsgröße), Angaben über den Beobachtungszeitraum, Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung. Der Umfang der Erhebung muss repräsentativ sein und die Datenerhebung muss valide sein. Ferner müssen anerkannte mathematisch-statistische Grundsätze der Datenauswertung eingehalten sein und das Konzept muss Angaben über die gezogenen Schlüsse enthalten.

Nach der im ersten Schritt vorzunehmenden Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und des Wohnungsstandards konkretisiert das BSG normativ und unabhängig von den konkreten örtlichen Gegebenheiten, welche Wohnungsgröße und welcher Wohnungsstandard für Hilfeempfänger bzw. Bedarfsgemeinschaft abstrakt als angemessen anzusehen sind. Angemessen sind danach „Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist“, es sich somit um eine „Wohnung mit bescheidenem Zuschnitt“ handelt. Wegen der maßgeblichen Größe der Wohnung als Faktor des Produkts ist nach dem BSG auf die Werte zurückzugreifen, die die Länder aufgrund des § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben. Gemäß Ziffer 8.5.1. der Verwaltungsvorschrift zur Sicherung der Bindungen in der sozialen Wohnraumförderung nach dem Wohnungsbindungsgesetz und dem Wohnraumförderungsgesetz vom 17. Juni 2004 (VwV-SozWo 2004, Amtsblatt Schleswig-Holstein 2004, Seite 548) ist in Schleswig-Holstein für einen Haushalt mit einer Person eine

Wohnungsgröße bis zu 50 qm angemessen. Die vom den Kläger in dem streitgegenständlichen Zeitraum bewohnte Zweizimmerwohnung in G\_\_\_\_\_, Sa\_\_straße \_\_, ist 50,5 qm groß und entspricht somit dieser Angemessenheitsgrenze. Die Überschreitung um einen 1/2 qm sieht der Senat als zu vernachlässigende Überschreitung an; sie wäre aber auch wegen der Produkttheorie unerheblich. Angemessen ist eine Wohnung ferner nur, wenn sie den im maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum herrschenden Verhältnissen hinsichtlich Ausstattung, Lage und Bausubstanz von Wohnungen, die einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen, entspricht. Insoweit gilt die Produkttheorie. Ausreichend ist, dass das Produkt aus Wohnfläche und –standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist. Hierzu ist ausgehend von der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und einem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis im räumlichen Vergleichsraum eine Referenzmiete zu bilden. Hierzu bedarf es eines räumlichen Vergleichsmaßstabs. Als örtlicher Vergleichsraum ist in erster Linie der Wohnort des Leistungsberechtigten maßgebend, ohne dass hierfür der kommunalverfassungsrechtliche Begriff der „Gemeinde“ entscheidend sein muss. Bei besonders kleinen Gemeinden, etwa im ländlichen Raum, die über keinen repräsentativen Wohnungsmarkt verfügen, kann es geboten sein, größere Gebiete als Vergleichsmaßstab zusammenzufassen. Entscheidend ist es, für die repräsentative Bestimmung des Mietpreisniveaus ausreichend große Räume der Wohnbebauung zu beschreiben, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihre verkehrstechnische Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 10/06 R – sowie – B 7b AS 18/06 R –, Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 4 AS 87/12 R – Rn. 22 m. w. N.). Liegen keine entsprechenden Mietspiegel beziehungsweise Mietdatenbanken im Sinne der §§ 558 c BGB vor, können die Grundsicherungsträger eigene Mietspiegel oder Tabellen erstellen. Erfordernis an diese ist, dass sie geeignet sind, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiederzugeben.

Nach dem hier zur Anwendung kommenden Konzept vom Januar 2011 geht der Beklagte von zwei Vergleichsräumen aus, nämlich einerseits den Inseln Amrum und Föhr (Vergleichsraum Inseln) und andererseits dem Festlandsgebiet des Kreises mit den Inseln Nordstrand, Pellworm und Sylt (Vergleichsraum Festland). Die Einteilung

in zwei Vergleichsräume begründet der Beklagte damit, dass bezogen auf das Festland sowie die Inseln Sylt, Nordstrand und Pellworm im Hinblick auf die Verkehrsanbindung eine gute Erreichbarkeit vorliegt, namentlich der Inselbewohner zum Festland, sei es durch den Bahnverkehr von Sylt auf das Festland und umgekehrt, sei es durch die Straße über den N\_\_\_\_\_er Damm von der Insel Nordstrand auf das Festland und zurück oder durch den regelmäßigen Fährbetrieb von und zu der Insel Pellworm, der tideunabhängig ist. Wegen der weniger häufigen Fahrfrequenz der Fähren zu den Inseln Amrum und Föhr bildeten diese hingegen einen eigenen Vergleichsraum.

Zur Festlegung des angemessenen Quadratmeterpreises in den Vergleichsräumen ermittelt der Beklagte zunächst den Median getrennt nach den jeweiligen Sozialzentren. Hierzu wertet er die Bestandsmieten der im Zuständigkeitsbereich wohnhaften Leistungsbezieher nach dem SGB II, dem SGB XII und dem WoGG anhand der konkret quadratmeterpreisbezogenen zu zahlenden Bruttokaltmieten aus (vgl. 6.2, zu 7., s. 13 f. des Konzepts). In einem weiteren Schritt vergleicht der Beklagte die so ermittelten Mediane. Bei diesem Vergleich stellte der Beklagte fest, dass die Medianwerte der Städte Husum (1 Person: 307,46 EUR), Niebüll (1 Person: 304,58 EUR), der Insel Sylt (1 Person: 337,03 EUR) und auch der Gemeinde (...) (bezogen auf die SGB II/XII Haushalte) über den Medianwerten der ländlich geprägten Regionen liegen und nimmt weitere Differenzierungen vor. Hieraus zieht der Beklagte die Konsequenz, dass für die Städte Husum, Niebüll und die Insel Sylt ein gesonderter einheitlicher Medianwert als angemessener Quadratmeterpreis zugrunde zu legen ist, und zwar orientiert an dem höchsten Medianwert eines der beiden Städte (Husum, Niebüll) ohne den Medianwert der Insel Sylt zu berücksichtigen (Mietobergrenze 307,00 EUR). Für die übrigen Festlandsgemeinden wird der höchste Medianwert ohne Husum, Niebüll und Sylt herangezogen und mit 282,00 EUR für einen 1-Personenhaushalt festgestellt. Die Überprüfung des Ergebnisses der abstrakten Berechnung der angemessenen Unterkunftskosten erfolgt durch Auswertung der aktuellen Wohnungsangebote in der Tageszeitung (Husumer Nachrichten) sowie des Wochenblatts „palette“.

Das so beschriebene Konzept entspricht nicht den von der Rechtsprechung des BSG gestellten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept. Der Senat konnte sich nicht davon überzeugen, dass das zum 1. Januar 2011 wirksam gewordene Konzept für

den hier streitigen Zeitraum das ortsübliche Mietpreisniveau für Wohnungen einfachen Standards widerspiegelt.

Die zunächst grobe Unterteilung des Kreises Nordfriesland in zwei Vergleichsräume, nämlich einmal das Festland und zum anderen die Inseln Föhr und Amrum ist bezogen auf die verkehrstechnische Argumentation nachvollziehbar – bereits der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 24. Juni 2010 – L 3 AS 76/09 – die Insel Föhr als eigenständiges Referenzgebiet angesehen. Allerdings ist die Behandlung von Sylt als zum Vergleichsraum Festland zugehörige - wenn auch mittels Eisenbahndamm mit dem Festland verbundene - Insel nicht nachvollziehbar. Sylt ist zwar verkehrstechnisch leichter zu erreichen als die Inseln Föhr und Amrum. Von homogenen Wohn- und Lebensverhältnissen kann aber schon wegen der nicht vorhandenen räumlichen Nähe, aber auch wegen des vom übrigen Kreisgebiet abweichenden Mietniveaus keine Rede sein, wie der Beklagte in seiner Begründung zur Festlegung des angemessenen Quadratmeterpreises in den Vergleichsräumen (siehe Seite 3) selbst einräumt. Die Verkehrsanbindung ist jedoch nicht alleiniges bzw. maßgebliches Kriterium für die Definition des Vergleichsraums. Denn bei diesem muss es sich nach der Definition des BSG um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung handeln, der aufgrund seiner räumlichen Nähe - zum Wohnort des/der jeweiligen Antragstellers/in -, aber auch aufgrund seiner Infrastruktur und der verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet. Insofern spricht Vieles dafür, Sylt nicht nur wegen seiner topografischen Lage als weiteren eigenständigen Vergleichsraum zu behandeln. Auch die in dem konkreten Konzept angelegte Erstreckung des Vergleichsgebiets auf das gesamte über 2.000 qkm umfassende Kreisgebiet ist, selbst unter Herausnahme der Inseln Amrum, Föhr und Sylt auch im Hinblick auf die Gesamtausdehnung des Kreisgebiets auf dem Festland nicht schlüssig. Denn auch insoweit kann nicht von einem insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich ausgegangen werden. Andererseits sind bei der Bestimmung des Vergleichsraumes ausreichend große Räume der Wohnbebauung aufgrund räumlicher Nähe festzulegen. Der Senat hat aber keine Bedenken, den Bereich des Festlandes des Kreises Nordfriesland in zwei in etwa gleich große Vergleichsräume einzuteilen, so wie dies der Beklagte in seinem KdU-Konzept (Stand: 2015) vorgenommen hat. Die Lebens- und Wohnbereiche in diesen Räumen stehen in einer räumlichen Nähe zueinander und sind durch ein öffentliches Verkehrsnetz um die Stadt Husum als Mittelzentrum im Süden und Niebüll

als Unterzentrum mit Teifunktionen eines Mittelzentrums im Norden jeweils gut angebunden. Sie sind im Hinblick auf ihre räumliche Ausdehnung und die Höhe der Einwohnerzahlen ausreichend und im Verhältnis zueinander zumindest auch annähernd gleich groß – knapp 60.000 Einwohner Vergleichsraum Nord und etwas mehr als 70.000 im Vergleichsraum Süd (vgl. zur Bildung von Vergleichsräumen in einem Flächenlandkreis auch die Entscheidung des BSG vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R – zu den so genannten „Raumschaften“).

Selbst wenn man aber mit dem Beklagten die Vergleichsraumfestlegung wie in dem Konzept vom Januar 2011 vornehmen wollte, leidet das Konzept an weiteren systematischen Schwächen.

So hat der Beklagte die Bestandsmieten des Mietwohnungsmarktes auf der Insel Sylt bei der Ermittlung der Mietobergrenze gänzlich ausgeklammert, indem er auch für Sylt den höchsten Median der Städte Husum und Niebüll annimmt ohne die Daten für Sylt zu berücksichtigen. Die vom Beklagten dem Senat überreichte Aufstellung der Mietobergrenzen gilt damit auch für Bereiche, deren Daten in die Auswertung nicht mit einbezogen wurden. Überdies spiegelt die überreichte Tabelle auch nicht die Mietobergrenze in den vom Beklagten angegebenen zwei Vergleichsräumen wider, sondern orientiert sich allein an den ausgewerteten Sozialzentren. Insofern liegen den Auswertungen nicht alle zu ermittelnden Daten auf Sylt zugrunde. Damit verstößt das Konzept gegen den Grundsatz, dass die Datenerhebung in dem genau eingegrenzten und über den gesamten Vergleichsraum zu erfolgen hat, mithin u. a. auch die Insel Sylt miterfassen müsste.

Weiter hat der Beklagte das aktuelle, ortsübliche Mietpreisniveau für eine Wohnung einfachen Standards nicht plausibel ermittelt. Nach den Angaben in der Konzeptbeschreibung hat der Beklagte den ortsüblich angemessenen Mietpreis auf der Grundlage allein anhand der Datensätze von aktuellen SGB II-, SGB XII- und Wohngeldbeziehern ermittelt. Dies ist jedoch in doppelter Hinsicht angreifbar.

Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteil vom 16. Juni 2015 - B 4 AS 44/14 R-) ist eine alleinige Berücksichtigung von Bestandsmieten des genannten Personenkreises nicht ausreichend, um ein aktuelles realitätsgerechtes Abbild des aktuellen Wohnungsmietmarktes bei Neuanmietungen darzustellen. Es ist nämlich nicht

erkennbar, ob und inwieweit die einbezogenen Daten auch für die Höhe des Mietpreises bei Neuvermietungen repräsentativ sein könnten. Bei der Festlegung der Angemessenheitsobergrenze müssen deshalb auch Angebotsmieten einbezogen werden. Dies ist nur anders bei einem Rückgriff auf Mietspiegeldaten, weil bei diesen von vornherein nur solche Mieten berücksichtigt würden, die in den letzten vier Jahren vor dem Stichtag der Datenerhebung geändert oder neu vereinbart worden seien. Zwar hat der Beklagte eine Überprüfung der tatsächlichen Verfügbarkeit in seinem Konzept dadurch vorgenommen, indem er sich dazu verpflichtete, die aktuellen Wohnungsangebote in der Tageszeitung sowie des Wochenblatts „palette“ regelmäßig und durchgehend zu überprüfen (siehe Seite 4 des Konzepts). Zu dieser Vorgehensweise hat das BSG in der Entscheidung vom 16. Juni 2015 (a.a.O.) jedoch befunden, dass eine Ergebniskontrolle durch Auswertung der Wohnungsangebote in unentgeltlichen Anzeigeblätttern keine systematische Einbeziehung des Faktors der Neuvertragsmieten ersetzen kann, weil diese bereits bei den Grundlagen der Datenerhebung vorzunehmen ist.

Unabhängig davon wäre bei der Ermittlung von Bestandsmieten eine Datenerhebung allein von Wohnungen nur des einfachen Standards - wie hier von Transferleistungsbeziehern - als Angemessenheitsgrenze die obere Preisgrenze (Spannoberwert) dieses Segments zu wählen; die Bildung jeweils eines Medians innerhalb der Gruppen der Wohngeldempfänger und der SGB II/XII-Empfänger sowie des Medians aus beiden Gruppierungen nochmals differenziert für die jeweiligen Sozialzentren ist ebenso wie die Bildung eines Durchschnittswertes dieser Datengrundlage unzulässig (vgl. BSG, Urteil vom 23. August 2011 - B 14 AS 91/10 R - Rz. 24; Urteil vom 6. Oktober 2011 - B 14 AS 131/10 R - Rz. 22). Auch dies hat der Beklagte nicht beachtet.

Den im Rahmen des seinerzeitigen einstweiligen Anordnungsverfahrens (S 9 AS 179/10 ER) zugrunde gelegten Daten (dort Anlage 6) kann weiter nicht entnommen werden, wie lange die Leistungsbezieher jeweils in ihren Wohnungen gewohnt haben bzw. wann die letzte Mieterhöhung vorgenommen worden ist. Auch ergibt sich der Wohnungsstandard nicht aus dieser Datensammlung. Unabhängig davon entspricht auch die Auswertung der Wohnungsangebote in den genannten Zeitungen nicht den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept, weil auch hier die Standards der Wohnungen, wie Ausstattung und Bausubstanz nicht angegeben werden. Dies ist aber

nach dem BSG erforderlich (vgl. Urteil vom 2. Juli 2009 - B 14 AS 33/08 R). Nur in einer Minderzahl der ausgewerteten Angebote ist die tatsächliche Bruttokaltmiete überhaupt bekannt. In den Fällen, in denen nur die Warmmiete angegeben ist, erfolgt eine Bewertung nach Rechenoperation, mithin fiktiv. Soweit der Beklagte die bei der Auswertung der Anzeigen ermittelten angemessenen Wohnungen in eine Excel-tabelle einstellt, kann dies, selbst wenn der Beklagte hierbei systematisch vorgeht und insoweit nur aussagekräftige Anzeigen berücksichtigt, das Konzept im Ergebnis nicht schlüssig machen.

Nichts anderes ergibt sich daraus, dass der Beklagte nach seinem schriftsätzlichen Vortrag in der Berufung eine Auswertung von über tausend Angebotsmieten des streitgegenständlichen Zeitraums vorgelegt hat. Denn bei der Festlegung der Angemessenheitsobergrenze müssen, soweit das schlüssige Konzept nicht durch Rückgriff auf Mietspiegeldaten erstellt wird, bereits bei der Konzepterstellung Angebotsmieten systematisch einbezogen werden (BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 - B 4 AS 44/14 R -, Rn. 22 m.w.N., juris). Der Beklagte hat im Berufungsverfahren (Schriftsatz vom 30. März 2015) neben dem bekannten Konzept (Stand Januar 2011) eine im Februar 2013 vom Beklagten gefertigte Beschreibung der Vorgehensweise bei der Auswertung der Angebotsmieten überreicht sowie weitere Excel-Dateien. Darin kommt der Beklagte bezogen auf den Einpersonenhaushalt zwar auch bei den Angebotsmieten in 2013 zu einer Mietobergrenze von 282,00 EUR. Unklar ist aber bereits, ob damit nur die Verfügbarkeit von Wohnraum innerhalb der festgesetzten Mietobergrenzen nachgewiesen oder ob damit ein eigenständiges Konzept verfolgt werden sollte, wofür die Auswertung auf der Grundlage eines 0,25 Quantils sprechen könnte. Eine systematische Einbindung in das ursprüngliche Konzept (Stand 2011) unter Einbeziehung der Daten der SGB II/SGB XII- und Wohngeldempfänger einschließlich der Angebotsmieten und Auswertung unter Zugrundelegung einer einheitlichen Kappungsgrenze (einschließlich der Begründung derselben) ist damit nicht verbunden. Ungeachtet dessen lässt auch die Qualität dieser Daten keine Überprüfung im Hinblick auf eine Aussage zum Wohnungsstandard zu.

Nach alledem fehlt es an einem schlüssigen Konzept, das auch nicht durch die im Rahmen des Berufungsverfahrens überreichten Daten schlüssig gemacht werden kann. Es sind auch gerichtsseitig keine weiteren Ermittlungen durchzuführen, insbe-

sondere keine weiteren Daten zu erheben, um zu überprüfen, ob sich gegebenenfalls auf deren Grundlage ein schlüssiges Konzept entwickeln ließe. Denn die Amtsermittlungspflicht des Gerichts ist insofern begrenzt, als unverhältnismäßig aufwändige Ermittlungen von ihm nicht durchzuführen sind, was namentlich dann gilt, wenn es - wie hier - um weit zurückliegende Zeiträume geht (vgl. hierzu BSG, Urteile vom 7. November 2006 – B 7 BAS 18/06 R – und vom 16. Mai 2012 – B 4 AS 109/11 R –, Urteil vom 2. Juli 2009 – B 4 AS 33/08 R –, Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 4 AS 87/12 R –). Darüber hinaus ist der Senat auch nicht verpflichtet, mittels rückwirkender Primärdatenerhebung ein gänzlich neues Konzept zu erstellen. Eine rückwirkende Primärdatenerhebung scheidet aus. Nur dann, wenn ein qualifizierter Mietspiegel für den entscheidungserheblichen Zeitraum vorliegt, der lediglich unzureichend in das Konzept des Grundsicherungsträgers überführt worden ist, kommt bei Rückgriff auf den Primärdatensatz eine nachträgliche Konzepterstellung in Betracht, wenn die Mietspiegelgrunddaten hinreichend aktuell und auch sonst an sich aussagekräftig sind (vgl. hierzu auch Berlit, info also 2014, 243 <245>). Eine solche Konstellation ist hier jedoch nicht gegeben.

Der Senat ist auch nicht gehalten, dem hilfsweise gestellten Beweisantrag des Beklagten nachzugehen, durch Einholung eines Sachverständigungsgutachtens zu ermitteln, dass hinreichender Wohnraum zu einem Mietzins von 282,00 EUR bruttokalt im streitigen Zeitraum für einen Einpersonenhaushalt einfachen Standards vorhanden gewesen sei. Eine solche Verpflichtung ergibt sich nicht aus dem Amtsermittlungsauftrag des Gerichts. Durch den Beweisantrag soll gutachterlich festgestellt werden, dass eine hinreichende Anzahl des im Antrag definierten Wohnraums im Vergleichsraum in einer bestimmten Miethöhe zur Verfügung stand. Auf den Beweisantrag kommt es entscheidungserheblich jedoch nicht an – unabhängig davon, dass nach der Formulierung des Antrags völlig offen ist, wann von einer „hinreichenden“ Anzahl des definierten Wohnraums auszugehen ist. Denn entscheidungserheblich ist allein, ob nach den von der Rechtsprechung des BSG entwickelten Grundsätzen eine hypothetische Referenzmiete ermittelt werden kann. Diesem Ziel dient der Beweisantrag erkennbar jedoch nicht. Mit ihm will der Beklagte einmal mehr bestätigt bekommen, dass die von ihm anhand der Bestandsmieten ermittelte Mietobergrenze zutreffend ist durch Abgleich mit einem entsprechenden Wohnraumangebot. Eine solche ledig-

lich zur Plausibilität vorgenommene Prüfung ist jedoch nicht zulässig (vgl. BSG vom 16. Juni 2015 a.a.O.).

Hiernach fehlt es an einem schlüssigen Konzept, so dass auf die Beträge in § 12 WoGG, die so genannte Wohngeldtabelle, zurückzugreifen ist, wobei diese um einen maßvollen Zuschlag von 10 % zu erhöhen ist. Zur Anwendung kommt vorliegend die Tabelle nach dem WoGG der ab dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung. Hiernach wäre vorliegend für den Kreis Nordfriesland und die Mietenstufe 2 beim Einpersonenhaushalt eine Höchstmiete von 308,00 EUR zuzüglich eines „Zuschlages“ nach dem BSG in Höhe von 10 % anzunehmen (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 22. März 2012 – B 4 AS 16/11 R –), insgesamt also 338,80 EUR. Da der Kläger mit seinem Berufungsantrag die Berücksichtigung der tatsächlichen bruttokalten Unterkunftskosten begeht, ist der Zuspruch somit auf monatliche kalte Unterkunftskosten in Höhe von 338,80 EUR zu begrenzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG; das geringfügige Unterliegen – im Hinblick auf die tatsächlich begehrten 340,00 EUR monatlich – ist zu vernachlässigen.

Gründe, die Revision gemäß § 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, sind vorliegend nicht gegeben. Alle wesentlichen Anforderungen an die Schlüssigkeit eines Konzepts stehen seit der Entscheidung des BSG vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – fest; ebenso hat sich das BSG mehrfach zu den Grenzen der Nachbesserung eines unschlüssigen Konzepts geäußert (s.o.).

## **Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe**

### **I. Rechtsmittelbelehrung**

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Revision ist schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Sie muss **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Beschlusses beim Bundessozialgericht eingehen.

Postanschriften des Bundessozialgerichts:  
bei Brief und Postkarte  
34114 Kassel

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen  
Graf-Bernadotte-Platz 5  
34119 Kassel

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht (ERVVOBGS) in der Fassung der Änderungsverordnung vom Dezember 2015 (BGBl I) an die elektronische Gerichts- poststelle zu übermitteln ist. Weitere Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zuge lassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

## **II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe**

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiodnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuhaltende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

## **III. Ergänzende Hinweise**

Der Beschwerdeschreif und allen folgenden Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

---

---

---